Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie

Lindenstrasse 137 Postfach 345 9016 St. Gallen Telefon 071 282 35 35 Telefax 071 282 35 36 info@ahv-ostschweiz.ch www.ahv-ostschweiz.ch

St. Gallen, 30. September 2015

Info 03/2015 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen.

Altersrente und Arbeitstätigkeit

Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die AHV, die IV und die EO endet nicht – wie bei der Arbeitslosenversicherung – mit dem Eintritt ins Rentenalter. Sämtliche Einkommen auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters unterliegen der Beitragspflicht, obwohl diese keinen Einfluss mehr auf die bereits zugesprochene Altersrente haben.

Arbeitnehmer im Rentenalter profitieren von einem Freibetrag, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge erhoben werden. Dieser beträgt CHF 1'400.00 pro Monat oder CHF 16'800 pro Jahr. Der Freibetrag wird für jedes eingegangene Arbeitsverhältnis gewährt und der Arbeitgeber hat die Wahl, ob er den monatlichen oder jährlichen Freibetrag zur Anwendung bringt. Erstreckt sich die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, wird der anteilsmässige Freibetrag von CHF 1'400.00 für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat angerechnet.

Der Freibetrag für Altersrentner darf nicht mit der Beitragsbefreiung von geringfügigen Löhnen verwechselt werden. Bis zu einem Lohn von CHF 2'300.00 pro Jahr müssen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, es sei denn, der Arbeitnehmer wünsche dies ausdrücklich. Diese Regelung gilt nicht für Personen, welche in einem Privathaushalt arbeiten (Ausnahme Jugendliche bis 25 Jahre und CHF 750.00 Lohn pro Jahr) oder im Kunst- und Kulturbereich tätig sind. Eine Kumulation des Freibetrags für Altersrentner und der Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen ist nicht möglich.

Senkung des EO-Beitragssatzes

Infolge Einführung der Mutterschaftsentschädigung per 01.07.2005 wurden die Reserven der EO stark abgebaut, weshalb der Bundesrat den EO-Beitragssatz für die Jahre 2011 bis 2015 auf 0,5 Lohnprozente anhob. Per Ende 2015 wird der EO-Fonds wieder die gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserve von 50 % einer Jahresausgabe der EO erreichen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat eine Senkung des EO-Beitragssatzes für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossen. Auch mit dem reduzierten Beitragssatz sollten die Mindestreserven erhalten werden können.

Der Beitragssatz beträgt ab 01.01.2016 0,45 Lohnprozente. Beachten Sie bitte, dass aufgrund der hälftigen Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je 0,225 Lohnprozente) eine dritte Stelle nach dem Komma nötig wird und Ihr Lohnprogramm allenfalls einer Anpassung bedarf.



Weitere Informationen

- Wie wir bereits mit Info 01/2015 mitgeteilt haben, wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 01.01.2016 auf CHF 148'200.00 angehoben. Dementsprechend können sich auch in anderen Sozialversicherungszweigen anwendbare Grenzbeträge verändern. So beispielsweise in der Arbeitslosenversicherung wo die Grenze zwischen ALV 1 und ALV 2 dem UVG-Maximum entspricht. Demensprechend sind ab dem 01.01.2016 Löhne bis CHF 148'200.00 2,2 Lohnprozente und ab CHF 148'201.00 1,0 Lohnprozente zu entrichten. Im Bereich Familienzulagen sind die Selbständigerwerbenden nur bis zum genannten Betrag beitragspflichtig, d.h. über CHF 148'200.00 entfällt die Beitragspflicht für Selbständigerwerbende gegenüber der Familienausgleichskasse.
- Die beiden Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay (Inkrafttreten 01.04.2015 vgl. auch Info 01/2015) und Südkorea (Inkrafttreten 01.06.2015 vgl. auch Info 02/2015) sehen für Arbeitnehmende, die bereits vor dem Inkrafttreten der Abkommen als Entsandte tätig waren (sowohl aus der Schweiz in Uruguay/Südkorea als auch aus Uruguay/Südkorea in der Schweiz), eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Beantragung bzw. Einreichung der Entsendebescheinigung vor. Nur bei Einhaltung dieser Übergangsfristen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht im Einsatzland sichergestellt werden.
- Die vom Thurgauer Kantonsrat für erheblich erklärte Motion "Zeitgemässe Kinderzulagen" (vgl. Info 01/2015)
 wurde von der Regierung des Kantons Thurgau noch nicht beantwortet. Eine Erhöhung der Kinderzulagen im Kanton Thurgau wird somit sicher nicht auf den 01.01.2016 umgesetzt.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Im Rahmen unseres ordentlichen Jahresendversands werden wir Sie detailliert über die beitragsrelevanten Anpassungen informieren. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie

Andreas Fässler